



Vschinauncha da Zuoz
Gemeinde Zuoz

VERORDNUNG ÜBER DIE ORGANISATION IN NOTLAGEN

Gestützt auf das Katastrophengesetz des Kantons Graubünden vom 04. Juni 1989 vom Gemeinderat erlassen am 2. November 2011.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Inhalt

Diese Verordnung regelt die Vorbereitung und Durchführung der Massnahmen zum Schutze der Bevölkerung in Notlagen. Darunter fallen namentlich der Aufbau eines Führungsorganes, die Beurteilung möglicher Bedrohungen für das Gemeindegebiet, die Alarmierung und Information der Bevölkerung, die Aufrechterhaltung der Verwaltungstätigkeit, der Ordnung und Sicherheit sowie der Versorgung, der Einsatz und die Koordination von Mitteln, der Schutz, die Rettung und Betreuung von Personen sowie die Zusammenarbeit mit anderen Behörden.

Art. 2 Selbstverantwortung

Die Organisation in Notlagen enthebt die Bevölkerung und Gäste nicht von der Selbstverantwortung. Jedermann ist verpflichtet, die elementarsten Kenntnisse über die Naturgewalten anzuwenden und alle zumutbaren Vorsichtsmassnahmen selbst zu treffen.

Art. 3 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nichts anderes ergibt.

Art. 4 Notlage

Als Notlage gelten Naturkatastrophen aller Art, Versorgungsunterbrüche oder Engpässe, Krankheiten, Seuchen und Epidemien, deren Bewältigung durch eine einzelne Einsatzformation in deren Kompetenzbereich nicht bewältigt werden kann.

Art. 5 Prioritäten

Sämtliche Massnahmen und Aktionen zur Bewältigung von Notlagen richten sich primär nach der Rettung und dem Schutz von Menschen, Nutztieren und Gütern. Sekundär sind die Ausdehnung einer Katastrophe und deren Folgewirkungen zu begrenzen sowie wichtige Infrastrukturen wiederherzustellen. Tertiär sind alle Arbeiten zur Wiederinstandstellung und Erhöhung des Schutzgrades auszuführen.

Art. 6 Evakuierung

Als Evakuierung gilt die aus Sicherheitsgründen notwendige geordnete und geplante Verlegung und Unterbringung von Bewohnern des Schadensraumes. Zuständig für die Anordnung und Durchführung einer Evakuierung ist der Gemeindeführungstab.

II. Führungsorganisation

Art. 7 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand ist als Kollegialbehörde verantwortlich für die Vorbereitung der Hilfe in Notlagen. Er trägt die politische Verantwortung.

Art. 8 Gemeindeführungstab

Der Gemeindevorstand setzt einen Gemeindeführungstab ein. Die Aufgaben und Kompetenzen der Funktionsträger des Gemeindeführungstabes umschreibt der Gemeindevorstand in separaten Pflichtenheften. Der Gemeindeführungstab besteht aus dem Gemeindepräsidenten, dem Gemeindeführer sowie dem Betriebsleiter Werkdienste (oder deren Stellvertreter). Alle Gemeindebetriebe und Einsatzformationen unterstützen den Gemeindeführungstab mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln. Als Stabschef amtiert der Gemeindepräsident. Der Gemeindeführungstab ist befugt, im Bedarfsfall Fachpersonen zur Beratung beizuziehen.

Art. 9 Unterstellung und Aufgaben des Gemeindeführungstabes

Der Gemeindeführungstab untersteht dem Gemeindevorstand. Der Gemeindeführungstab nimmt insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen wahr:

- a) Beurteilung der Bedrohungslage
- b) Prüfung der Einsatzbereitschaft und Alarmierung
- c) Treffen der notwendigen Sofortmassnahmen
- d) Alarmierung und Information der Bevölkerung
- e) Sicherstellung der Versorgung, des Einsatzes, der Verstärkung und Ablösung der Einsatzformationen
- f) Koordination der Mittel
- g) Anforderung von Dritthilfe

Art. 10 Chef Gemeindeführungsstab

Der Chef des Gemeindeführungsstabs leitet und koordiniert die Arbeiten und nimmt die auftragsbezogene Stabsorganisation wahr. Der Chef des Gemeindeführungsstabs verfügt über die abschliessende Entscheidungskompetenz.

Art. 11 Übrige Mitglieder

Die übrigen Mitglieder bearbeiten die ihnen zugewiesenen Aufträge und entscheiden im Rahmen ihrer Kompetenzen und der Beachtung der Stabsorganisation. Die Aufgaben richten sich nach den Pflichtenheften.

Art. 12 Führungsgrundlagen

Die Pflichten der Mitglieder des Gemeindeführungsstabes sind in Pflichtenheften zu regeln. Die Pflichtenhefte sind vom Gemeindevorstand zu genehmigen. Auf Antrag des Gemeindeführungsstabes erlässt der Gemeindevorstand die erforderlichen Führungsgrundlagen.

Art. 13 Alarmierung und Aufgebot des Gemeindeführungsstabes

Das Aufgebot des Gemeindeführungsstabes erfolgt über den Chef des Gemeindeführungsstabes.

Art. 14 Massnahmen

Der Gemeindeführungsstab trifft alle Massnahmen, die sich aus seinem Aufgaben- und Kompetenzbereich ergeben. Die Anordnungen des Gemeindeführungsstabes und aller weiteren Organe, die Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung wahrnehmen, sind für jedermann verbindlich und zu befolgen. Dies gilt namentlich für Sperrungen und Evakuierungen. Für die Durchsetzung des Auftrages kann nötigenfalls auch Polizeigewalt in Anspruch genommen werden.

III. Lawinenkommission

Art. 15 Lawinenkommission

Der Gemeindevorstand setzt eine Lawinenkommission ein und erlässt auf deren Vorschlag die erforderlichen Bestimmungen über die Organisation. Die Tätigkeit des Lawinendienstes bezweckt eine möglichst grosse Sicherheit vor Lawinen und erstreckt sich auf diejenigen Hänge, die eine Gefährdung des Dorfes bilden, namentlich Val Buera, Val d'Urezza und God Laviners, einschliesslich der dazu gehörenden Wege, Strassen und Loipen sowie die Bahnlinie der Rhätischen Bahn.

Der Stab der Lawinenkommission besteht aus Präsident, Vize-Präsident und weiteren Mitgliedern. Der Stab der Lawinenkommission als leitendes Gremium einschliesslich Beobachtungsdienst umfasst 3-5 Personen.

Weitere unterstützende Funktionen sind:

- Absperrdienst
- Sprengdienst
- Evakuationsdienst
- Rettungsdienst
- Informationsdienst

Der Gemeinderat wählt die gesamte Lawinenkommission sowie deren Präsident und Vize-Präsident der einzelnen Dienste jeweils für drei Jahre auf den 1. März mit Dienstantritt auf den folgenden Winter. Mit den in den Lawinendienst einbezogenen Institutionen und Unternehmungen schliesst der Gemeinderat entsprechende Vereinbarungen ab.

Die Lawinenkommission untersteht dem Gemeindeführungstab.

Zu den Aufgaben der Lawinenkommission zählen insbesondere:

- a) Die Schnee- und Lawinenbeobachtung
- b) Die Warnung der Bevölkerung
- c) Die vorsorgliche Sperrung von Verkehrsstrassen, Wegen, Loipen und der Bahnlinie der Rhätischen Bahn
- d) Die Anordnung von Evakuierungen
- e) Der vorsorgliche Abschuss von Lawinen

Der Stab der Lawinenkommission wird vom Gemeindevorstand mit den notwendigen Kompetenzen ausgestattet. Er ist insbesondere befugt, die vorsorgliche künstliche Auslösung von Lawinen im Gefahrenbereich von Wohnhäusern und die Sperrung von Strassen, Wegen und Loipen zu beschliessen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Stabs der Lawinenkommission dies verlangen, und die damit zusammenhängende Evakuierung anzuordnen. Eine Wieder-Öffnung von gesperrten Verkehrsstrassen, Wegen, Loipen und der Bahnlinie der Rhätischen Bahn erfolgt nur bei Einstimmigkeit der Stabsmitglieder.

IV. Kosten, Entschädigungen und Versicherungen

Art. 16 Kostenfolge

Die Kosten der Massnahmen gehen in der Regel zu Lasten der Gemeinde. Die Gemeinde kann die Kosten auch auf Private abwälzen, sofern die Massnahme in deren Interesse lag. Die mit Evakuierungen verbundenen Kosten gehen immer zu Lasten der Evakuierten. Soweit die Gemeinde hierfür Vorleistungen erbracht hat, kann sie diese von den Evakuierten zurückfordern. Kommt über die Kostentragung keine Einigung zustande, entscheidet der Gemeindevorstand darüber im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung.

Art. 17 Entschädigung

Die Mitarbeit im Gemeindeführungsstab und in der Lawinenkommission wird nach den Ansätzen des Entschädigungsregulatives für Kommissionen entschädigt.

Art. 18 Spesen

Für den Spesenersatz von Stabsangehörigen gelten die Ansätze der kantonalen Personalverordnung sinngemäss.

Art. 19 Versicherung

Für nicht dem obligatorischen Unfallversicherungsgesetz unterstellte nebenamtliche Stabsangehörige schliesst die Gemeinde eine Unfallversicherung ab.

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

Wer Anordnungen des Gemeindeführungsstabes keine Folge leistet, wird mit einer Busse bis Fr. 3'000.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 6'000.-- bestraft.

Art. 21 Vollzug

Der Gemeindevorstand vollzieht diese Verordnung und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Verordnung ersetzt alle früheren Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen, namentlich das Gesetz über den Lawinendienst vom 15. Dezember 1999.

Art. 23 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat vom 02. November 2011 in Kraft.

Für die Gemeinde Zuoz

Flurin Wieser
Gemeindepräsident



Claudio Duschletta
Gemeindeschreiber